

Geschäftsbedingungen (GBGLV)

zur Anbahnung, Abwicklung und Abrechnung
von Lieferungen von Verbrauchsgas in das
Netz der Nowega GmbH

Stand 24.10.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Ausschreibungsverfahren	3
§ 3 Ausschreibungsgegenstand	4
§ 4 Zuschlag und Vertragsabschluss	4
§ 5 Produktdefinition	4
§ 6 Leistungsverpflichtung	5
§ 7 Verletzung der Vertragspflichten	5
§ 8 Abrechnung	5
§ 9 Rechnungsstellung und Zahlung	5
§ 10 Haftung	5
§ 11 Höhere Gewalt	5
§ 12 Laufzeit und Kündigung	6
§ 13 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	6
§ 14 Steuern	6
§ 15 Wirtschaftsklausel	7
§ 16 Vertraulichkeit	7
§ 17 Rechtsnachfolge	8
§ 18 Änderungen der GBGLV	8
§ 19 Salvatorische Klausel	8
§ 20 Schriftform	8
§ 21 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	9
Anhang 1: Begriffsdefinitionen	10

Präambel

Nowega GmbH (Nowega) benötigt Verbrauchsgas für das Beheizen von Stationsräumen, in denen sich Messeinrichtungen befinden sowie zur direkten Vorwärmung von Gasen.

Die Beschaffung dieser Verbrauchsgase erfolgt nach dem in § 22 Absatz 1 EnWG festgelegten Grundsatz, der ein transparentes – auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen – Verfahren voraussetzt, das zugleich nichtdiskriminierend und marktorientiert verläuft.

Gemäß den nachfolgenden Geschäftsbedingungen für Gaslieferverträge (GBGLV) führt Nowega eine transparente, diskriminierungsfreie und marktorientierte Ausschreibung durch, um den erforderlichen Bedarf an Verbrauchsgas für ihr Netz zu decken.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese GBGLV enthalten die Regeln der Nowega für die Anbahnung und den Abschluss, die Abwicklung sowie die Abrechnung von Lieferungen von Verbrauchsgas im Marktgebiet Gaspool für das L- und H-Gas-Netz der Nowega.
2. Es gelten die in Anhang 1 dieser GBGLV sowie anderweitig in diesen Bedingungen definierten Begriffe. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung („EnWG“) und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen („GasNZV“) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Absatz 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

§ 2 Ausschreibungsverfahren

1. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren ist ein gültiger Bilanzkreisvertrag des Interessenten im Marktgebiet Gaspool bzw. eine entsprechende Einbringungsermächtigung, die den Interessenten zur Einbringung der Mengen in den Bilanzkreis eines Dritten berechtigt.
2. Die Zulassung von Interessenten zum Ausschreibungsverfahren erfolgt ausschließlich durch Nowega.
3. Die Ausschreibung erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres öffentlich über die Internetseite der Nowega. Der Ausschreibungszeitraum umfasst ein bzw. zwei Kalenderjahre.
4. Nowega kündigt diese Ausschreibung grundsätzlich eine Woche vor Ausschreibungsbeginn auf ihrer Internetseite an.
5. Die Angebotsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen.
6. Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt durch die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebotsformulars innerhalb der veröffentlichten Angebotsfrist per Fax oder E-Mail an die unter www.nowega.de zum Zweck der Angebotsabgabe veröffentlichten Kontaktdaten. Der Eingang von Angeboten wird von Nowega per E-Mail bestätigt. Nach Ablauf der Frist eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.
7. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Anbieter verantwortlich. Angebote, die unvollständig, fehlerhaft oder unklar sind, gelten als nicht abgegeben.
8. Die Angebotsabgabe stellt eine verbindliche Willenserklärung des Anbieters dar. Die Angebotsabgabe muss bedingungslos und vollständig erfolgen. Mit Abgabe des Angebotes ist der Anbieter bis zum Ende der Zuschlagsphase an sein Angebot gebunden.

9. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Anbieter, dass er die GBGLV in ihrer jeweils bei Angebotsabgabe geltenden Fassung anerkennt.
10. Kosten, die dem Anbieter insbesondere im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehen, werden von Nowega nicht erstattet.
11. Bietergemeinschaften sind zulässig, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprechpartner benannt werden darf.

§ 3 Ausschreibungsgegenstand

1. Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von Verbrauchsgas.
2. Der Ausschreibungsgegenstand wird durch das veröffentlichte Angebotsformular spezifiziert. Das Angebotsformular definiert insbesondere:
 - a. den Leistungszeitraum
 - b. den Ort der Leistung
 - c. die stündliche Leistung in kWh/h sowie die kumulierte Menge im Leistungszeitraum in kWh
 - d. den Arbeitspreis in €ct/kWh
 - e. die Gasqualität nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 260.

§ 4 Zuschlag und Vertragsabschluss

1. Die Zuschlagsphase beträgt zwei Werktage und beginnt mit dem Ende der Angebotsfrist.
2. Das Angebot mit dem geringsten Arbeitspreis erhält den Zuschlag. Die Mitteilung über den Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per E-Mail übermittelt und von diesem per E-Mail oder Fax zu Kontrollzwecken innerhalb von zwei Werktagen bestätigt.
3. Bei preislich gleichwertigen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Angebotseingangs. Das zeitlich frühere Angebot erhält in diesem Fall den Zuschlag.
4. Nowega wird diejenigen Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, ebenfalls informieren.
5. Der Gasliefervertrag (GLV) kommt durch den Zuschlag zustande und beinhaltet die Angaben des Angebotes sowie die Regelungen dieser GBGLV.

§ 5 Produktdefinition

1. Der Anbieter ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Mengen an Verbrauchsgas im Marktgebiet Gaspool zu liefern.
2. Die hierfür erforderliche Kapazität stellt Nowega unentgeltlich zur Verfügung. Eine entsprechende Kapazitätsbuchung durch den Anbieter ist nicht erforderlich.
3. Verbrauchsgase im Sinne des GLV sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung, für die Gasbeschaffenheit L-Gas.
4. Der Anbieter erfüllt seine Verpflichtung:
 - a. durch Abgabe der vereinbarten Stundenleistung in jeder Stunde des Leistungszeitraums und
 - b. durch Abgabe der vereinbarten Liefermenge im Leistungszeitraum.

§ 6 Leistungsverpflichtung

1. Mit Abschluss des GLV hat der Anbieter die Pflicht zur Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Gasmengen und Nowega die Pflicht, die eingekauften und vom Lieferanten zu liefernden Gasmengen abzunehmen.
2. Das Recht der Nowega und die Verpflichtung des Anbieters wird begrenzt durch:
 - a. den vertraglichen Leistungszeitraum und
 - b. den vertraglichen Leistungsumfang des GLV.

§ 7 Verletzung der Vertragspflichten

Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist Nowega berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Gasersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Abrechnung

1. Basis für die Abrechnung sind die im vereinbarten Leistungszeitraum vom Anbieter am Ausspeisepunkt "Verbrauchsgas Nowega" gelieferten Gasmengen.
2. Als gelieferte Menge gilt die am Ausspeisepunkt "Verbrauchsgas Nowega" allokierte Gasmenge.
3. Nowega vergütet die gelieferte Gasmenge mit dem vereinbarten Arbeitspreis.

§ 9 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der Anbieter stellt Nowega monatlich nachträglich eine Rechnung über die gelieferten Gasmengen für den vergangenen Monat, zuzüglich Umsatzsteuer und Energiesteuer in der jeweils gültigen Höhe.
2. Die gemäß Ziffer 1 in Rechnung gestellten Beträge sind von Nowega durch Banküberweisung auf das auf der Rechnung genannte Konto spätestens binnen 14 (vierzehn) Werktagen nach Rechnungserhalt einzuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.
3. Alle Entgelte aus dem jeweiligen Vertrag werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis (beträgt die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr, ist aufzurunden; beträgt die dritte Dezimalstelle vier oder weniger, ist abzurunden) auf- oder abgerundet.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren.
4. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag entfaltet seine Wirksamkeit ab der Zuschlagserteilung und endet mit Ablauf des in Anlage 1 des Angebotsformulars spezifizierten Leistungszeitraumes.
2. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a. der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - b. Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c. gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche Vertragspflichten durch einen Vertragspartner verletzt werden oder die Fortführung des Vertrages geltendem Recht oder verbindlichen Vorgaben von Behörden oder Gerichten widerspricht.

§ 13 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Anbieter erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch Nowega oder ein von Nowega beauftragtes Unternehmen nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 14 Steuern

1. Alle in dem GLV aufgeführten Beträge verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird Nowega zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in Rechnung gestellt.
2. Daneben trägt und bezahlt Nowega Energiesteuer gem. § 2 Absatz 3 des jeweils geltenden Energiesteuergesetzes auf das im Rahmen des GLV gelieferte Gas. Diese wird Nowega zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Sollten zukünftig neue Steuern auf das unter einem GLV zu liefernde Gas eingeführt werden, die nicht nach Ziffer 2 abgegrenzt werden können, so wird Nowega entsprechende Anpassungen dieser GBGLV vornehmen und dem Vertragspartner mitteilen.

§ 15 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen GBGLV keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 16 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen i.S.d. §15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 (vier) Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 17 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Das Vorgenannte gilt nur, wenn das verbundene Unternehmen, welches in die Rechte und/oder Pflichten eintritt, die Erfüllung des Vertrages in gleicher Weise gewährleisten kann. Der übertragende Vertragspartner hat dies vor der Übertragung dem anderen Vertragspartner angemessen nachzuweisen.

§ 18 Änderungen der GBGLV

1. Nowega ist berechtigt, diese GBGLV jederzeit zu ändern. Diese Änderungen gelten für alle Verträge die ab dem Zeitpunkt der geänderten GBGLV geschlossen werden.
2. Der Anbieter hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 (dreißig) Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten GBGLV, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber Nowega in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Anbieter den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten GBGLV für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“).
3. Abweichend von Ziffer 2 ist Nowega berechtigt, die GBGLV mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Anbieters mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat Nowega den Anbieter unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Anbieter durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Anbieter berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 (fünfzehn) Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
4. Abweichend von Ziffer 2 ist Nowega berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und Rechenfehler in den GBGLV zu berichtigen.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser GBGLV oder des jeweiligen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die GBGLV und der jeweilige Vertrag im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 20 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 21 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend vor einem ordentlichen Gericht entschieden. Als Gerichtsstand wird Münster vereinbart.
2. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser GBGLV abgeschlossen werden, diese GBGLV und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anhang 1: Begriffsdefinitionen

1. Gaspool:
Der Marktgebietsverantwortliche des Marktgebietes Gaspool, Gaspool GmbH, Berlin.
2. Angebotsformular:
Formular zur Definition des Ausschreibungsgegenstandes gemäß § 3.
3. Einzelvertrag:
Das im Rahmen des Gasliefervertrages abgeschlossene Angebotsformular.
4. Gasliefervertrag (GLV):
Durch Nowega angenommenes Angebot zur Lieferung von Verbrauchsgas, bestehend aus den GBGLV und dem Angebotsformular.
5. Leistungszeitraum:
Im GLV vereinbarter Zeitraum, innerhalb dessen Nowega Verbrauchsgas geliefert bekommt.
6. Lieferpunkt:
Punkt, an dem der Eigentums- und Gefahrenübergang von Gaslieferungen zwischen den Vertragspartnern erfolgt. Die genauen Lieferpunkte für die vom Anbieter gelieferten Gasmen-
gen sind dem Angebotsformular zu entnehmen.